

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen uns, HEIGEL Ofenbau – Wärmesysteme, Michael Heigel, Werbachstraße 46 in Aschaffenburg (im folgenden „Auftragnehmer“) und Ihnen als Kunden (im folgenden „Auftraggeber“). Sie gelten für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Individuelle vertragliche Regelungen zwischen Ihnen und uns gehen diesen Bestimmungen stets vor.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Abweichende (Allgemeine-) Geschäftsbedingungen von Ihnen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- Diese AGB sind gültig zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Eine Änderung oder Ergänzung behalten wir uns ausdrücklich vor.
- Alle wesentlichen Vereinbarungen zwischen uns sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

2. Angebote, Unterlagen und Genehmigungen

- Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere von uns erstellte Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt, geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind einschließlich Kopien bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
- Soweit wir im Rahmen der Planungen Zeichnungen, Pläne, Muster etc. erstellen, können diese zu Illustrationszwecken Zubehör und/oder aufpreispflichtige Mehrleistungen enthalten, die nicht Auftragsbestandteil werden. Ausschließlich verbindlich für die vertragliche Leistungspflicht ist der sich aus dem schriftlichen Auftrag ergebende Leistungsinhalt. Soweit ausdrücklich im Auftrag hierauf Bezug genommen wird gilt ergänzend eine rein technische Zeichnung.
- Sie als Auftraggeber sind für die Beschaffung behördlicher und sonstiger Genehmigungen (z. B. von Schornsteinfeger) allein verantwortlich. Diese müssen uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Soweit erforderlich, stellen wir Ihnen die zur Erteilung der Genehmigungen notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

3. Bauseitige Voraussetzungen & Mehrleistungen

- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle für den Auftragnehmer gut zugänglich ist und die Arbeiten im Rahmen der Möglichkeiten ohne Behinderung durchgeführt werden können. Hierzu gehört insbesondere auch die Möglichkeit der direkten Anlieferbarkeit per LKW und das zur Verfügung stellen von Platz für die Lagerung von Materialien. Die Baustelle muss stets frostfrei gehalten werden.
- Soweit nicht ausdrücklichem Bestandteil des zwischen uns bestehenden Vertrages, muss die Baustelle so hergerichtet sein, dass der Auftragnehmer seine Leistungen auf einem festen Untergrund, zum Beispiel Verbundestrich oder Beton - in fertiger Höhe – erbringen können. Die erforderlichen statischen Berechnungen und Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit von Decken sowie für Mauerdurchbrüche, liegen in Ihrem Verantwortungsbereich und sind von Ihnen vor Montagebeginn festzulegen.
- Soweit es durch die Nichteinhaltung der zuvor genannten Voraussetzungen zu Mehraufwand (zeitliche Verzögerung, Zusatzarbeiten) kommt, behalten wir uns vor Ihnen die daraus entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, und/oder Wasseranschluss bauseitig vom Auftraggeber, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Kalkulation unseres Angebot wurde das berücksichtigt.
- Trotz sorgfältiger Planung kann es bei der Durchführung der Arbeiten bei Ihnen vor Ort zu unvorhergesehen Mehrarbeiten und Materialaufwand kommen. Das kann beispielsweise durch geänderte Rahmenbedingungen auf der Baustelle (abweichende Arbeiten Dritter) oder durch, zur Angebotsabgabe nicht berücksichtigte, Auftragsänderungen seitens des Auftraggebers kommen. Für diesen Fall ist vom Auftraggeber eine entscheidungsbefugte Person zu bestimmen, die im Namen des Auftraggebers, Arbeiten in Höhe von 20% der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme beauftragen darf. Diese Beauftragung kann mündlich geschehen, ohne dass es hierzu eines vorherigen Angebotes durch uns bedarf. Die so gesondert beauftragten Arbeiten werden in der Schlussrechnung berücksichtigt. Wird das Bau-Soll während der Ausführung durch eine geänderte Planung seitens des Auftraggebers verändert, behalten wir uns vor die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- Auf und an Schornsteinen dürfen keine Stromleitungen oder andere Kabel verlegt werden. Falls das entgegen der Norm dennoch geschieht und der Auftragnehmer in Zuge seiner Leistungserbringung ein falsch verlegtes Kabel beschädigt, lehnen wir hiermit jegliche Haftung und Kostenübernahme zur Instandsetzung ab. Bei einer Bohrung in eine Wand (für Lüftungsgitter, neuen Schornstein oder ähnliches) ist vorher durch den Auftraggeber zu klären dass an dieser Stelle keine Kabel oder Rohre verlaufen. Durch die Auftragserteilung versichert der Auftraggeber Baufreiheit für sämtliche im Zuge der Leistungserbringung erforderlichen Bohrungen, Stemmarbeiten oder ähnlichem. Stellt sich im Zuge der Arbeiten heraus, dass keine Baufreiheit herrschte, lehnen wir hiermit sämtliche Haftung und eine Kostenübernahme zur Instandsetzung ab.
- Sollte im Raumverbund eine Dunstabzugshaube mit Abluft vorhanden sein, wird automatisch ein Fensterkippschalter notwendig. Die Installation des Schalters kann bauseits erfolgen oder auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung von uns übernommen werden.
- Im Falle einer kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage muss eine Sicherheitseinrichtung eingebaut werden. Sollte die Sicherheitseinrichtung nicht in der Lüftungsanlage integriert sein, muss sie in die Feuerstelle integriert werden.

4. Zahlungsbedingungen und Verzug

- Es gelten die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zeitpunkte.
- Gestellte Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar. Sämtliche darin enthaltenen Forderungen sind ohne Abzug (Skonto, Rabatt) innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Nach Ablauf der 8-Tages-Frist befinden Sie sich in Zahlungsverzug
- Eine Aufrechnung durch Sie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erfolgen.
- Wir behalten uns das Eigentum- und Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen vor. Das beinhaltet die Befugnis, bei Nicht-Zahlung, die Grundstücke und Räume des Auftraggebers zu betreten, um unser Eigentum zurück zu erhalten oder bereits eingebaute Gegenstände auszubauen.

5. Abnahme

Unsere vertragliche Leistung ist nach Fertigstellung und im Beisein beider Vertragsparteien (oder Ihrer Erfüllungsgehilfen) abzunehmen. Ein Abnahmeprotokoll wird i.d.R. nicht erstellt. Die Abnahme erfolgt auch wenn die endgültige Feinregulierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme. Außerdem gilt § 640 BGB.

6. Sachmängel – Verjährung

- Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Angaben zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10 jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstellerangaben nicht automatisch Teil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Werkvertrags.
- Soweit der Hersteller eines Produktes neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen zusätzliche Rechte einräumt (beispielsweise verlängerte Gewährleistungsfristen, Garantien etc.) sind diese im Schadenfall unmittelbar zwischen Auftraggeber und dem jeweiligen Hersteller abzuwickeln.
- Ihre Mängelansprüche verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Fertigstellung eines Bauwerks, - im Falle der Neuerrichtung - oder in Fällen der Reparatur-, Erneuerungs- und Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn sie nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
- Ihre Mängelansprüche verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 309 Nr.8b)ff) BGB in einem Jahr ab Leistungserbringung für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten, die nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz z.B. die längere regelmäßige Verjährungsfrist (§§ 634a Abs.3 BGB) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder die zweijährige Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr.1 BGB vorsieht, wie z. B. bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
- Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung von Ihnen oder Dritter sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. von Dichtungen) entstanden sind.
- Wenn der Auftraggeber uns schriftlich zur Mängelbeseitigung auffordert, wir dieser Aufforderung nachkommen und wir bei Ausführung der Anweisung durch den Auftraggeber in der Ausführung behindert werden, oder sich herausstellt, dass kein objektiver Mangel an der vertraglich geschuldeten Leistung vorliegt, behalten wir uns vor die dadurch entstandenen Mehraufwendungen weiter an den Auftraggeber zu berechnen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.
- Viele von uns verwendete Produkte (beispielsweise Natursteine und Kacheln) unterliegen aufgrund ihrer Produkteigenschaften besonderen Einflüssen, wie produktionsbedingten Farbunterschieden in der Glasur oder geringfügigen Maßabweichungen. Ebenso sind Haarrisse, leichte Wolken und Glasurwülste Merkmale von Ofenkacheln. Gleiches gilt für Strukturputze, bei denen eine Rissbildung nicht vermeidbar ist. Entsprechend werden hierauf beruhende Ansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer falschen Auswahl der Produkte oder aber einer nicht fachgerechten Verarbeitung ausgewählter Produkte durch uns beruhen.
- Für zu verbauende Materialien des Auftraggebers lehnen wir jegliche Haftung und Kostenübernahme im Schadensfall ab.

7. Schadenersatzansprüche und Haftungsausschluss

- Schadenersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern Ansprüche von Ihnen unmittelbar gegen diese geltend gemacht werden.
- Von dem unter a) bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schadenersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels absolut notwendig sind.
- Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer fahrlässigen Verletzung wird die Haftung auf vertragstypische und regelmäßig vorhersehbare Schäden begrenzt.

8. Datenschutz

- Wir nutzen und speichern Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Leistungserfüllung.
- Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an Dritte Unternehmen, die von uns in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.
- Darüber hinaus möchten wir die Daten zu Ihrer nachhaltigen Kundenbetreuung, der Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen nutzen. Einer entsprechenden Nutzung können Sie selbstverständlich jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widersprechen.

9. Renovierungen

Bei allen zukünftigen Renovierungs- und Sanierungsarbeiten müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. (Beispiele: Dunstabzugshaube, Kontrollierte Wohnraumlüftung, nachträgliche Wärmedämmung etc.)

10. Lieferzeit

- Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

11. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Wir, die Firma HEIGEL Ofenbau-Wärmesysteme, werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. VSBG teilnehmen.